

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchenkreise – Kreiskirchenämter
Superintendent:innen
Verwaltungsleiter:innen
Verbände kirchlicher Körperschaften
der Evangelischen Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.11/71, 000.381	05.10.2020

71. Änderung der Kirchenordnung (KO) und Änderung des Verbandsgesetzes; Altersgrenze von 75 Jahren in Leitungsgremien (diverse Artikel der KO und des Verbandsgesetzes)

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 2 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben bitten wir die Kirchengemeinden und Kirchenkreise um Stellungnahme zu den Beratungsergebnissen der Superintendentenkonferenz, des Ständigen Kirchenordnungsausschusses sowie des Kollegiums des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung zu einer Änderung diverser Artikel der Kirchenordnung, die das 75. Lebensjahr als Obergrenze für die Mitgliedschaft in Leitungsgremien betreffen (71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – KO). Die Kirchenordnungsänderung soll der Landessynode im Mai 2021 zur Beratung vorgelegt werden und am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Ausgangspunkt für die Überlegungen zu diesem Gesetzentwurf waren Hinweise aus verschiedenen Bereichen unserer Landeskirche, dass die Regelungen zur Altersgrenze in kirchlichen Organen, wie sie nach ausgiebigen Beratungen mit dem 61. Kirchengesetz zur Änderung der KO im November 2016 beschlossen worden waren, heute nicht mehr auf dasselbe Verständnis stoßen wie damals. Die Regelung für das Presbyterium, wonach bei Überschreiten der bekannten Altersgrenze von 75 Lebensjahren die begonnene Amtszeit noch beendet werden kann, wird allgemein für sinnvoll erachtet und akzeptiert. Derselbe Gedanke wird überwiegend auch für die kreiskirchlichen und landeskirchlichen Leitungsorgane angewandt. Die 2016 beschlossene Norm sieht aber für Kirchenkreise und Landeskirche eine von der gemeindlichen Lösung abweichende Regelung vor. Dies soll nun bereinigt werden. Wir haben im Kreis der Superintendent:innen, die das Anliegen der Klärung im Dezember 2019 vorgebracht hatten, die hier vorgeschlagene Lösung beraten und entwickelt. Die Idee ist eigentlich ziemlich einfach: Das, was bisher für die Kirchengemeinde galt, soll auf die ganze Landeskirche angewandt werden. Dazu haben wir in der **Anlage 1** eine grafische Darstellung zum Überblick der Methode beigefügt.

- 2 -

Technisch verlangt diese Lösung eine Neugestaltung von mehr als einem Artikel, unter anderem weil die Amtszeiten der Organe auf gemeindlicher Ebene vier Jahre, auf den anderen Ebenen unserer Landeskirche aber acht Jahre betragen. Wir haben uns entschlossen, die obere Altersgrenze, also die 75 Jahre als Ausstiegsanlass, nicht mehr im Kontext der Presbyteramtsfähigkeit (das heißt in Artikel 36 Absatz 1 KO) zu regeln, sondern im Zusammenhang mit der individuellen Amtszeit der jeweiligen Organmitglieder. Dadurch wird es auch möglich, in Ausschüssen und an anderen Stellen, für die die Presbyteramtsfähigkeit vorausgesetzt wird, ältere Menschen zu gewinnen.

Wählbar in Leitungsorgane sind wie bisher nur Menschen, die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das wird jetzt neu in Artikel 36 Absatz 4 KO geregelt und entsprechend in den einzelnen Vorschriften für die anderen ehrenamtlich besetzten Leitungsorgane formuliert: für die Kreissynode in Artikel 90 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 91 Absatz 2 Satz 1 KO, für den Kreissynodalvorstand in Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 und 108 Absatz 1 Satz 3 KO, für die Landessynode in Artikel 127 Absatz 1 Satz 1 KO, für die Kirchenleitung in Artikel 147 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 KO und für die Verbandsvertretung sowie den Verbandsvorstand in § 7 Abs. 1 c) Verbandsgesetz. Alle Details der vorgeschlagenen Regelungen entnehmen Sie bitte der Synopse in **Anlage 4**; dort wird der Entwurf in der mittleren Spalte der geltenden Kirchenordnung in der linken Spalte gegenübergestellt und in der rechten Spalte finden Sie die Begründungstexte.

Verfahrenshinweise

Wir bitten, die Vorlage im Kreissynodalvorstand und den Presbyterien zu beraten und das von der Kreissynode zusammengefasste Ergebnis dem Landeskirchenamt möglichst bis zum

22. Januar 2021

mitzuteilen. Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an Frau Niebuhr (Christiane.Niebuhr@ekvw.de) zu übersenden.

Das Anschreiben kann mit den Anlagen als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de; dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2020).

Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: Bettina.Lueder@ekvw.de) auch Druckexemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Hans-T. Conring

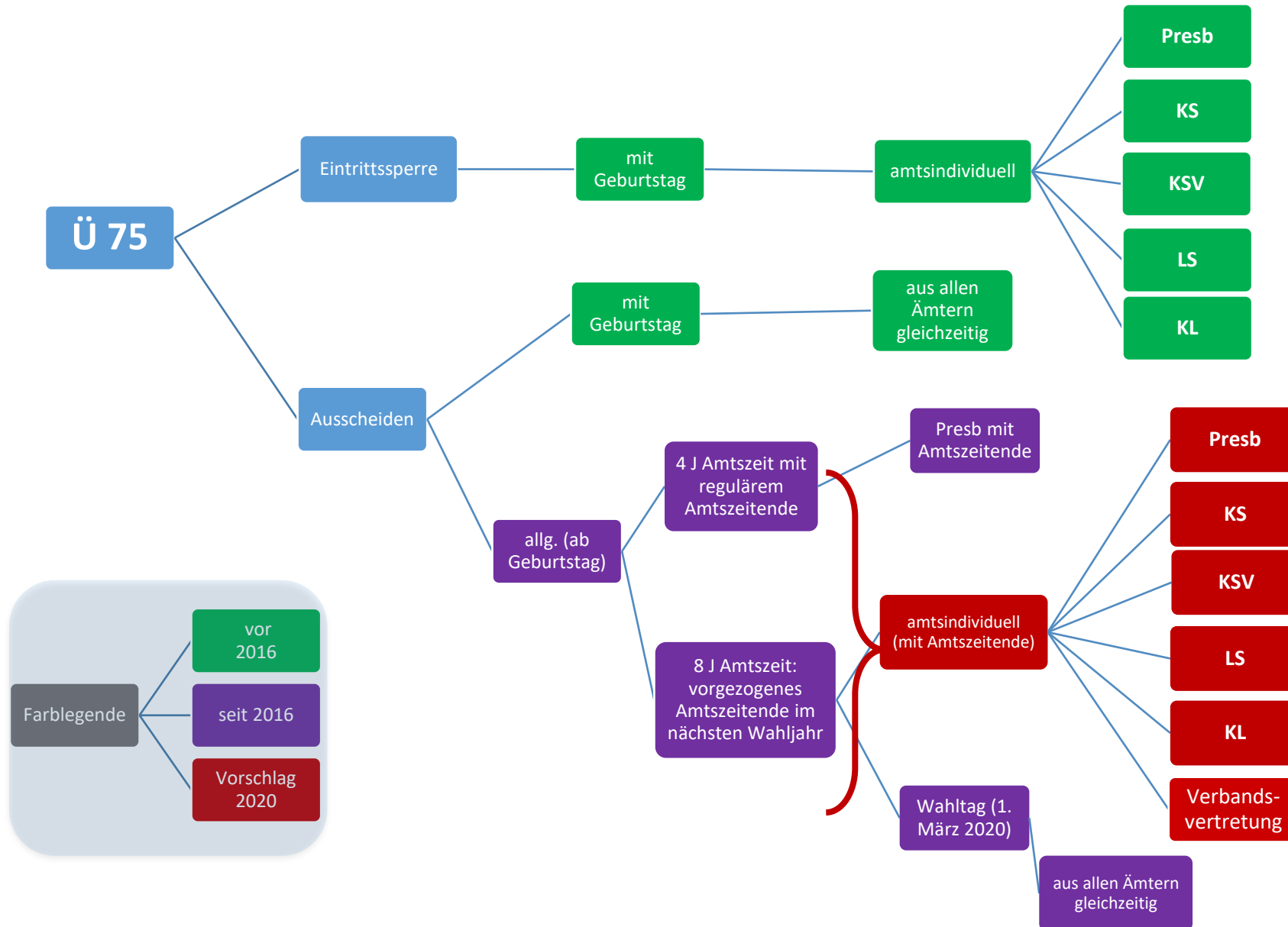
Anlagen

1. Übersicht Methodenüberblick (Anlage 1)
2. Urkundenentwurf zum 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Anlage 2)
3. Urkundenentwurf zum Zweiten Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes (Anlage 3)
4. Synopse zum 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und zum Zweiten Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes (Anlage 4)

Anlage 1

obere Altersgrenze (75 Jahre) – methodische Übersicht

LF Recht&Organisation (HTConring)



Entwurf
(Stand: 05.10.2020)

71. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... Mai 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „besitzen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ gestrichen.
 - c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„(4) Presbyterinnen und Presbyter dürfen am Wahltag das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
2. Artikel 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Artikel 36“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. In Artikel 83 Absatz 2 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „und dürfen bei ihrer Bestellung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ eingefügt.
4. In Artikel 90 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „und dürfen bei ihrer Entsendung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ eingefügt.

5. In Artikel 91 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „und dürfen bei ihrer Berufung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ eingefügt.
6. In Artikel 107 Absatz 1 wird nach Satz 3 der folgende Satz 4 angefügt:
„4Die Synodalältesten dürfen bei ihrer Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
7. Artikel 108 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:
„3Nach Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Amtszeit mit der Wahlsynode, die auf die nächste turnusmäßige Presbyterwahl folgt.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
8. In Artikel 127 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sein“ die Wörter „und dürfen zur konstituierenden Sitzung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ eingefügt.
9. Artikel 147 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
„2Sie dürfen bei ihrer Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
10. Artikel 148 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 2 Satz 1.
 - b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„2Nach Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Amtszeit mit der nächsten Neubildung der Landessynode.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bielefeld, ... Mai 2021

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/71

Entwurf
(Stand: 05.10.2020)

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Verbandsgesetzes**

Vom ... Mai 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Verbandsgesetzes**

Das Verbandsgesetz vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Verbandsgemeinden“ ein Komma und die Wörter „die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bielefeld, ... Mai 2021

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S)

Az.: 000.381

**Synopse zum 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO)
sowie zum Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes
– obere Altersgrenze (75 Jahre) in Leitungsgremien –**

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Entwurf des 71. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung
Artikel 36	Artikel 36	
<p>(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen, mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>	<p>(1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen, und mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>	<p>Art. 36 Abs. 1 KO beschreibt die “Presbyteramtsfähigkeit”, die an verschiedenen Stellen der KO und in Satzungen herangezogen wird. Die obere Altersgrenze soll nicht mehr zu diesem Merkmalbündel gehören (aber als Voraussetzung erhalten bleiben) und wird deshalb im neuen Abs. 4 gesondert geregelt.</p>
<p>(2) ¹Presbyterinnen und Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab:</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>²„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben. ³Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse.“</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

**Synopse zum 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO)
sowie zum Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes
– obere Altersgrenze (75 Jahre) in Leitungsgremien –**

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Entwurf des 71. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung
(3) Sie müssen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums anerkennen.	<i>unverändert</i>	
	(4) Presbyterinnen und Presbyter dürfen am Wahltag das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Art. 36 Abs. 1 KO beschreibt die “Presbyteramtsfähigkeit”, die an verschiedenen Stellen der KO und in Satzungen herangezogen wird. Die obere Altersgrenze soll nicht mehr zu diesem Merkmalbündel gehören und wird deshalb im neuen Abs. 4 gesondert geregelt. Anders als bei der bisherigen Formulierung in Abs. 1 wird nun der Wahltag als maßgeblicher Zeitpunkt für die Voraussetzung, das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet zu haben, klarstellend benannt (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Kirchenwahlgesetz – KWG).
Artikel 42	Artikel 42	
(1) ¹ Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung nach Artikel 36 nicht mehr gegeben sind. ² Dies wird durch das Presbyterium festgestellt. ³ Gegen die Feststellung ist binnen zwei Wochen Einspruch beim	(1) ¹ Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung nach Artikel 36 Absatz 1 nicht mehr gegeben sind. ² Dies wird durch das Presbyterium festgestellt. ³ Gegen die Feststellung ist binnen zwei Wochen Einspruch beim	Der Verweis auf Art. 36 wird präzisiert für das Merkmalbündel “Presbyteramtsfähigkeit” wie es in Art. 36 Abs. 1 beschrieben ist. Die Überschreitung der oberen Altersgrenze führt deshalb nicht mehr zum sofortigen Erlöschen des Amtes.

**Synopse zum 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO)
sowie zum Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes
– obere Altersgrenze (75 Jahre) in Leitungsgremien –**

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Entwurf des 71. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung
Kreissynodalvorstand zulässig. 4Er entscheidet endgültig.	Kreissynodalvorstand zulässig. 4Er entscheidet endgültig.	
(2) 1Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Presbyterium gegenüber schriftlich zu erklären. 2Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wirksam. 3Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. 4Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft im Presbyterium.	<i>unverändert</i>	
(3) 1Die Mitgliedschaft im Presbyterium endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit der nächsten turnusmäßigen Einführung des Presbyteriums. 2Die Mitgliedschaft in anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien.	(3) 1Die Mitgliedschaft im Presbyterium endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit der nächsten turnusmäßigen Einführung des Presbyteriums. 2Die Mitgliedschaft in anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien.	Art. 42 Abs. 3 wird im Zuge der Neuregelung der oberen Altersgrenze überflüssig. Gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 KO bleiben die Ausscheidenden nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt.
Artikel 83	Artikel 83	
(1) 1Bevollmächtigte nehmen die Aufgaben des Presbyteriums wahr. 2Sie haben insbesondere die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter vorzubereiten und durchzuführen. 3Das Landeskirchenamt bestimmt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes, ob dies alsbald oder erst im Zuge des nächsten turnusmäßigen Wahlverfahrens zu geschehen hat. 4Das Amt der	<i>unverändert</i>	

**Synopse zum 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO)
sowie zum Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes
– obere Altersgrenze (75 Jahre) in Leitungsgremien –**

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Entwurf des 71. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung
Bevollmächtigten endet mit der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter.		
(2) Bevollmächtigte müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer sein oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.	(2) Bevollmächtigte müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer sein oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben und dürfen bei ihrer Bestellung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Weil das Merkmal “Presbyteramtsfähigkeit” nicht mehr die obere Altersgrenze umfasst (s. o. Art. 36 Abs. 1 KO), bedarf es einer gesonderten Regelung, die hier angefügt wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Bestellung zur oder zum Bevollmächtigten.
Artikel 90	Artikel 90	
(1) ¹ Kirchengemeinden entsenden für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Kreissynode. ² Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben. ³ Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ⁴ Veränderungen der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst im Rahmen der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.	(1) ¹ Kirchengemeinden entsenden für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Kreissynode. ² Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben. ³ Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben und dürfen bei ihrer Entsendung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ⁴ Veränderungen der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst im Rahmen der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.	Weil das Merkmal “Presbyteramtsfähigkeit” nicht mehr die obere Altersgrenze umfasst (s. o. Art. 36 Abs. 1 KO), bedarf es einer gesonderten Regelung, die hier angefügt wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Bestellung zur oder zum Bevollmächtigten.
(2) ¹ Die Abgeordneten werden vom Presbyterium gewählt. ² Für die Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ³ Sind	<i>unverändert</i>	

**Synopse zum 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO)
sowie zum Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes
– obere Altersgrenze (75 Jahre) in Leitungsgremien –**

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Entwurf des 71. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung
Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer Abgeordneter entsenden.		
Artikel 91	Artikel 91	
(1) Die Zahl der vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder der Kreissynode darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. ² Für jedes berufene Mitglied kann ein erstes und zweites stellvertretendes Mitglied bestimmt werden.	<i>unverändert</i>	
(2) ¹ Die berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ² Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. ³ Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.	(2) ¹ Die berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben und dürfen bei ihrer Berufung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ² Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. ³ Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.	Weil das Merkmal “Presbyteramtsfähigkeit” nicht mehr die obere Altersgrenze umfasst (s. o. Art. 36 Abs. 1 KO), bedarf es einer gesonderten Regelung, die hier angefügt wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Berufung.
(3) ¹ Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im	<i>unverändert</i>	

**Synopse zum 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO)
sowie zum Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes
– obere Altersgrenze (75 Jahre) in Leitungsgremien –**

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Entwurf des 71. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung
Kirchenkreis berücksichtigt werden. ² Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.		
Artikel 107	Artikel 107	
(1) ¹ Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern (Synodalälteste). ² Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes über die Mindestzahl hinaus bedarf der Festlegung in einer Satzung. ³ Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein stellvertretendes Mitglied bestellt.	(1) ¹ Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern (Synodalälteste). ² Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes über die Mindestzahl hinaus bedarf der Festlegung in einer Satzung. ³ Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein stellvertretendes Mitglied bestellt. 4Die Synodalältesten dürfen bei ihrer Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Eine Regelung, wonach die Synodalältesten – soweit sie nicht als Pfarrer ohnehin einer Altersbegrenzung durch die Regelarbeitszeit unterliegen – bei der Wahl nicht älter als 75 Jahre sein dürfen, gibt es indirekt über Art. 108 Abs. 3 KO. Weil praktisch aber über 75-jährige Mitglieder zum Wahlzeitpunkt des KSV möglich sind, ist diese gesonderte Regelung des neuen Satzes 4 sinnvoll.
(2) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Scriba sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sein; die oder der Scriba und ihre Stellvertreterin und sein Stellvertreter können auch Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein. ² Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf	<i>unverändert</i>	

**Synopse zum 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO)
sowie zum Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes
– obere Altersgrenze (75 Jahre) in Leitungsgremien –**

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Entwurf des 71. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung
weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.		
(3) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent führt den Vorsitz im Kreissynodalvorstand. ² Die Assessorin oder der Assessor führt den stellvertretenden Vorsitz und ist Beistand der Superintendentin oder des Superintendenten. ³ Die oder der Scriba führt bei den Tagungen der Kreissynode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes die Niederschrift der Verhandlungen.	<i>unverändert</i>	
(4) ¹ Die Landessynode kann die Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen größerer Kirchenkreise für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln ¹ . ² Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.	<i>unverändert</i>	
Artikel 108	Artikel 108	
(1) ¹ Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. ² Wiederwahl	(1) ¹ Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. ² Wiederwahl ist	Das Amtszeitende wird durch die Überschreitung des 75. Lebensjahres eingeleitet und der Wechsel findet gemeinsam mit der

¹ Siehe Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen - Kirchenkreisleitungsgesetz (Nr. 10).

**Synopse zum 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO)
sowie zum Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes
– obere Altersgrenze (75 Jahre) in Leitungsgremien –**

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Entwurf des 71. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung
ist zulässig. ³ Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.	zulässig. ³ Nach Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Amtszeit mit der Wahlsynode, die auf die nächste turnusmäßige Presbyterwahl folgt. ⁴ Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.	Einführung der Neuen im Rhythmus der Synodalperiode statt.
(2) ¹ Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist. ² Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. ³ Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.	<i>unverändert</i>	
(3) Zu weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.	<i>unverändert</i>	
(4) ¹ Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. ² Satz 1 gilt nicht für die	<i>unverändert</i>	

**Synopse zum 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO)
sowie zum Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes
– obere Altersgrenze (75 Jahre) in Leitungsgremien –**

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Entwurf des 71. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung
stellvertretenden Mitglieder mit Ausnahme der Stellvertretung für die Assessorin oder den Assessor. ³ Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ⁴ Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ⁵ Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. ⁶ Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.		
(5) ¹ Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vornehmen. ² Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.	<i>unverändert</i>	
³ Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vornehmen.	<i>unverändert</i>	
(6) ¹ Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines	<i>unverändert</i>	

**Synopse zum 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO)
sowie zum Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes
– obere Altersgrenze (75 Jahre) in Leitungsgremien –**

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Entwurf des 71. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung
Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. 2Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird.		
(7) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt.	<i>unverändert</i>	
Artikel 127	Artikel 127	
(1) 1Die Mitglieder der Landessynode müssen Gemeindeglieder in der Evangelischen Kirche von Westfalen sein. 2Die nichtordinierten Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.	(1) 1Die Mitglieder der Landessynode müssen Gemeindeglieder in der Evangelischen Kirche von Westfalen sein und dürfen zur konstituierenden Sitzung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 2Die nichtordinierten Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.	Weil das Merkmal “Presbyteramtsfähigkeit” nicht mehr die obere Altersgrenze umfasst (s. o. Art. 36 Abs. 1 KO), bedarf es einer gesonderten Regelung, die hier angefügt wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die konstituierende Sitzung (Neubildung der Landessynode), die terminlich bei der Bestellung bekannt sein muss.
(2) 1Verlieren Abgeordnete die Gemeindegliedschaft in dem Kirchenkreis, der sie entsandt hat, oder verlieren sie die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet ihre Mitgliedschaft in der Landessynode. 2Das Gleiche gilt, wenn Abgeordnete ihre Pfarrstelle verlieren, ohne	<i>unverändert</i>	

**Synopse zum 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO)
sowie zum Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes
– obere Altersgrenze (75 Jahre) in Leitungsgremien –**

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Entwurf des 71. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung
dass ihnen eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden übertragen wird.		
(3) Legt ein Mitglied eines Presbyteriums oder einer Kreissynode sein Amt nieder, kann es nur mit Genehmigung der Kirchenleitung Mitglied der Landessynode bleiben.	<i>unverändert</i>	
(4) Scheidet ein Mitglied der Landessynode, das auf Grund seiner haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeit in der Kirche berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst aus, endet seine Mitgliedschaft in der Landessynode.	<i>unverändert</i>	
(5) ¹ Will ein Mitglied der Landessynode, das dieser nicht von Amts wegen angehört, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, hat es dies der Kirchenleitung schriftlich zu erklären. ² Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. ³ Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. ⁴ Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Landessynode.	<i>unverändert</i>	
Artikel 147	Artikel 147	
(1) ¹ Die Mitglieder der Kirchenleitung werden von der Landessynode für acht Jahre gewählt. ² Wiederwahl ist zulässig.	(1) ¹ Die Mitglieder der Kirchenleitung werden von der Landessynode für acht Jahre gewählt. ²Sie dürfen bei	Weil das Merkmal "Presbyteramtsfähigkeit" nicht mehr die obere Altersgrenze umfasst (s. o. Art. 36 Abs. 1 KO), bedarf es einer gesonderten

**Synopse zum 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO)
sowie zum Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes
– obere Altersgrenze (75 Jahre) in Leitungsgremien –**

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Entwurf des 71. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung
	ihrer Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ³ Wiederwahl ist zulässig.	Regelung, die hier angefügt wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Wahl.
(2) ¹ Bei den Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten Rechnung zu tragen. ² Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.	<i>unverändert</i>	
(3) ¹ Über die Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. ² Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ³ Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ⁴ Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgesprochenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. ⁵ Die Präses oder der Präses bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.	<i>unverändert</i>	
(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amt.	<i>unverändert</i>	
Artikel 148	Artikel 148	
(1) ¹ Scheidet die Präses oder der Präses oder ein anderes Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor	<i>unverändert</i>	

**Synopse zum 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO)
sowie zum Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes
– obere Altersgrenze (75 Jahre) in Leitungsgremien –**

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Entwurf des 71. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung
<p>Ablauf der Amtszeit aus, hat die Landessynode möglichst vorher, sonst auf einer außerordentlichen Tagung, spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. 2Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.</p>		
<p>(2) Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung im Nebenamt vor dem Ablauf der Amtszeit aus, hat die Landessynode spätestens auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.</p>	<p>(2) 1Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung im Nebenamt vor dem Ablauf der Amtszeit aus, hat die Landessynode spätestens auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen. 2Nach Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Amtszeit mit der nächsten Neubildung der Landessynode.</p>	<p>Die Mitglieder der Kirchenleitung werden für acht Jahre gewählt (Art. 147 Abs.1 Satz 1 KO). Es sind zwei Fälle des Überschreitens der 75iger Grenze denkbar: In den ersten vier Jahren oder in den letzten vier Jahren nach der Wahl. In Fall 1 scheidet die Person mit der Neubildung der Landessynode (Art. 123 Abs. 1 KO) aus, auch wenn zu diesem Zeitpunkt keine Einführung eines Mitgliedes der Kirchenleitung ansteht.</p>

**Synopse zum 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO)
sowie zum Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes
– obere Altersgrenze (75 Jahre) in Leitungsgremien –**

Aktuelle Fassung des Verbandsgesetzes	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Verbandsgesetzes	Begründung
§ 7	§ 7	
<p>(1) Der Verbandsvertretung gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Vorstandes, b) Mitglieder, die von den Presbyterien bzw. Kreissynoden der am Verband beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus ihrer Mitte entsandt werden, c) Mitglieder, die der Vorstand nach näherer Regelung durch die Verbandssatzung für die Dauer von vier Jahren aus den vom Verband berufenen Pfarrern oder aus den für das Presbyteramt befähigten Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden beruft; dabei sind die verschiedenen Aufgabenbereiche des Verbandes angemessen zu berücksichtigen; die Berufung von Stellvertretern ist zulässig. 	<p>(1) Der Verbandsvertretung gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Vorstandes, b) Mitglieder, die von den Presbyterien bzw. Kreissynoden der am Verband beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus ihrer Mitte entsandt werden, c) Mitglieder, die der Vorstand nach näherer Regelung durch die Verbandssatzung für die Dauer von vier Jahren aus den vom Verband berufenen Pfarrern oder aus den für das Presbyteramt befähigten Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden, die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beruft; dabei sind die verschiedenen Aufgabenbereiche des Verbandes angemessen zu berücksichtigen; die Berufung von Stellvertretern ist zulässig. 	<p>Weil das Merkmal “Presbyteramtsfähigkeit” nicht mehr die obere Altersgrenze umfasst (s. o. Art. 36 Abs. 1 KO), bedarf es einer gesonderten Regelung, die hier angefügt wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Berufung.</p>
(2) – (4) [...]	(2) – (4) [...]	<i>unverändert</i>